

über das untersuchende Gericht und eine unabhängige Behörde für Verfolgung der Anklage vor den erkennenden Richtern geschaffen, endlich aber den urtheilsprechenden Richtern das Mittel gewährt, durch unmittelbare Kenntnißnahme sich über das Sachverhältniß und die Aussagen der dabei betheiligten Personen und Zeugen eine eigene ungefälschte Ueberzeugung und damit eine sichere Grundlage für die Entscheidung zu verschaffen.

Der mögliche Einwand endlich, daß eine derartige Einrichtung des Strafverfahrens dem Staate einen bedeutenden Geldeaufwand verursachen werde, verdient, abgesehen davon, daß dieser Mehraufwand nicht einmal so belangreich sein würde,¹⁰⁶⁾ keine Berücksichtigung. Denn ist es gewiß, daß durch eine Einrichtung der beschriebenen Art die Gerechtigkeitspflege gefördert und vervollkommenet, ja ihre wahre Wirksamkeit in gewisser Beziehung erst ermöglicht wird, so kann die Herbeischaffung von Mitteln zu Erreichung dieses Zwecks kein Bedenken finden, da Gewährung der Gerechtigkeit der oberste Zweck des Staates ist, dessen möglichste Erzielung nimmermehr durch Rücksichten, dem Bereich der Finanz entnommen, verkümmert werden kann.

Je weniger aber die Anforderungen, welche die Deputation auf eine in jehiger Zeit erscheinende Strafproceßordnung im Interesse der Gerechtigkeit und der Bildungsstufe des Volkes zu stellen sich veranlaßt sieht, in dem vorliegenden Gesekentwurf Befriedigung gefunden haben, je mehr sie überzeugt ist, daß, wenn das von der andrängenden Macht der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung wankend gewordene Gebäude unsers Strafverfahrens nicht durch bloße Uebertünchung und scheinbar, sondern hauptsächlich gebessert werden soll, wesentliche und daher ganz andere Reformen, als die nöthig sind, welche die Gesekesvorlage in den Bestimmungen über Zuziehung eines besondern Protokollanten, über Besetzung der Gerichtsbank und über Abhaltung eines Schlußverhörs in Gegenwart des Vertheidigers in der Hauptsache gewährt, desto weniger kann die Deputation dem vorliegenden Entwurf weder in seinen Grundlagen, noch folglich in seinen davon abhängigen einzelnen Vorschriften ihre Zustimmung ertheilen. Im Gegentheil muß sie, treu ihrer oben entwickelten Ueberzeugung und in endlicher Erwägung, daß die

106) S a g e m a n n a. a. D. S. 76 sagt: Das jehige Verfahren kostet durch seine längere Dauer wieder verhältnißmäßig mehr, als das öffentliche, so daß der wirkliche Mehraufwand des letztern sich höchstens auf 30 — 40,000 Fl. je für eine Million Bevölkerung belaufen wird. Uebrigens widersprechen dieser Annahme, sowie der ganzen Behauptung, daß durch das mündlich öffentliche Verfahren ein Mehraufwand verursacht werde, statistische Nachweise, zu Folge deren (vergl. Hansemann, Preußen und Frankreich S. 241) die Kosten der Justizverwaltung in den alten Provinzen Preußens, wo das schriftliche nicht öffentliche Verfahren gilt, auf 15½ Sgr., während die der Rheinprovinz, wo der mündlich öffentliche Proceß stattfindet, etwa nur auf 7 Sgr. für jeden Gerichtseingesessenen gerechnet werden. Eine ziemlich ähnliche Berechnung findet sich in dem neuesten Werk über die juristisch-statistischen Verhältnisse Preußens (S t a r k e, der preussische Staat), wo die Justizverwaltungskosten der Rheinprovinzen zu 7 Sgr. und einem Bruchtheil, dagegen z. B. die der Provinz Brandenburg zu 14½ Sgr. auf den Kopf veranschlagt sind.

Was den vorliegenden Gesekentwurf anlangt, so würde auch dieser, würde er zum Gesek erhoben, nicht ohne Vermehrung der Kosten einzuführen sein, da die Bestimmungen über Hinzuziehung eines vom Richter gesonderten Protokollanten, über Vornahme des Schlußverhörs in Gegenwart des Vertheidigers u. c. einen Mehraufwand von Kosten verursachen würde, ohne daß dadurch ein wesentlicher Vortheil für die Rechtspflege und das Volk gewonnen wäre.

Aufnahme unwesentlicher Veränderungen in die Gesekgebung für die nächste Zukunft den Weg zu gründlichen Reformen mindestens erschwert, den Antrag an die Kammer bringen:

Diese wolle den vorliegenden Entwurf einer Strafproceßordnung ablehnen und die Staatsregierung ersuchen, mit gleichzeitiger Zurücknahme der in den Händen von Privatpersonen oder Corporationen sich befindenden Criminalgerichtsbarkeit, einen anderweiten auf die Grundsätze der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und auf den Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft gebauten Entwurf einer Strafproceßordnung vorzulegen.

Der vorstehende Bericht wird nach Obigem nicht verlesen; doch bemerkt

Abg. Braun: Es würde nöthig sein, den S. 73 des Berichts gestellten Hauptantrag der Deputation, worüber sich vorzugsweise die Debatte verbreiten dürfte, zu verlesen.

Diese Verlesung (s. den Antrag oben) geschieht, und sodann die des anderweiten Berichts wie folgt:

Das allerhöchste Decret vom 20. November 1842 (Landt. Act. I. Abth. I. Bd. S. 383) hatte bestimmt, daß die Berathung des vorgelegten Gesekentwurfs einer Criminalproceßordnung zuvörderst in der ersten Kammer vorgenommen werde. In Folge dessen begann daselbst die Berathung am 5. December 1842 und dauerte drei Sitzungen hindurch. Das Ergebnis hiervon bestand darin, erstens, daß sich für die Frage: Will die Kammer dem von der hohen Staatsregierung aufgestellten Gesekprincipe der Inquisitionsmaxime mit Ausschluß der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und des Anklageprocesses beitreten? die Kammer mit 23 gegen 18 Stimmen entschied, zugleich aber und zweitens mit 33 gegen 8 Stimmen den sofort zu Anfang der Debatte vom Herrn Domherrn D. Günther gestellten und nach späterer Ausschcheidung der Worte „unter einstweiliger Aussetzung der Debatte über den Gesekentwurf“ folgendergestalt lautenden Antrag annahm: Es möge der hohen Kammer gefällig sein, die hohe Staatsregierung zu ersuchen: Dieselbe wolle den Kammern einen Plan zu einer neuen Organisation der Criminalgerichte vorlegen und denselben I. im Allgemeinen so einrichten, A. daß die Criminalgerichte auch in der ersten Instanz wirkliche Richtercollegien bilden, welche die vor sie gehörigen Sachen nicht nur zu untersuchen, sondern auch, unter Wegfall der Actenversendung, selbst zu entscheiden, befähigt und ermächtigt werden; B. daß jedoch nur die größeren und wichtigeren Verbrechen dorthin gewiesen, die Untersuchung und Bestrafung der geringeren aber auch noch ferner den bisherigen Gerichten belassen werden. II. Es wolle die hohe Staatsregierung hierbei von der Ansicht ausgehen, daß die Criminalgerichtsbarkeit, soweit es zum Schutze der unter I. A. beantragten Einrichtung nöthig ist, von den Patrimonialgerichtsherrn und andern Privatpersonen, in deren Händen sie sich dormalen befindet, an den Staat werde abgegeben werden.

Es liegt nun der unterzeichneten Deputation ob, ihrer Kammer über diese Beschlüsse gutachtlichen Vortrag zu erstatten, und sie will sich dieser Pflicht in Nachstehendem entledigen.